

**Satzung**  
**der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach § 60 der Abgaben-**  
**ordnung (AO) für ihr Behandlungszentrum „Interdisziplinäre Psychotherapie-Am-**  
**bulanz“ nach § 117 SGB V**

**vom 6. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

**§1**  
**Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BayHIG) mit Sitz in 91058 Erlangen, Freyeslebenstraße 1, betreibt eine Hochschulambulanz „Interdisziplinäre Psychotherapie-Ambulanz“ (IPsA), ermächtigt nach § 117 Abs. 2 SGB V, am Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Behavioral Health Technology des Instituts für Psychologie als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Förderung der Volks- und Berufsausbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten verwirklicht:
  - Integration der an der Hochschulambulanz durchgeführten diagnostischen Maßnahmen und psychotherapeutischen Behandlungen in die Lehre der Studiengänge des Institutes für Psychologie zur Gewährleistung des notwendigen Praxisbezugs;

- Gewährleistung der notwendigen empirischen Basis für Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und Habilitationen;
- Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. §117 Abs. 2 SGB V;
- Förderung der Dissemination evidenzbasierten psychotherapeutischen Wissens im Rahmen entsprechender Fort- und Weiterbildungsangebote.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die FAU selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die FAU als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die FAU als Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4** **Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5** **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die FAU als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden hat.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 17. Dezember 2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 6. Februar 2026

Erlangen, den 6. Februar 2026

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2026 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 6. Februar 2026 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Februar 2026